

WIEN
GRAZ
LINZ
KLAGENFURT
SALZBURG
INNSBRUCK
DORNBIRN



TransLog Terminkurier GmbH / 9020 Klagenfurt / Rosentaler Straße 189 / Austria

Gefahrguttransport
Luftfracht IATA-DGR



Stand 16.04.2018

ANLEITUNG

Biologischer Stoff, Kategorie B

Klasse 6.2

Biologische Produkte, Patientenproben menschlicher oder tierischer Herkunft, wie **Bakterien oder Virenkulturen, Blut, Sekrete, Präparate** usw., zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken



© 2017 Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und ausdrücklicher Zustimmung der ZWETTLER KG zulässig.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Jede Haftung der Autoren der ZWETTLER KG ausgeschlossen.

Im Zweifelsfall gelten die Vorschriften des ADR/RID!

Impressum:

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber:

ZWETTLER KG

Für den Inhalt verantwortlich:

Alfred Zwettler

Pegasusweg 27, 4030 Linz

Produktbeschreibung

Produkte:	Biologische Produkte, Patientenproben menschlicher oder tierischer Herkunft, wie Bakterien oder Virenkulturen , Blut , Sekrete , Präparate usw., zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken.
Offizieller Stoffeintrag für die Beförderung:	UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B, 6.2
Wichtiger Hinweis:	Vorgenannte Produkte müssen der UN 3373 zugeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für Mensch oder Tier nicht grundlegend ausgeschlossen werden kann und diese <u>keine gefährlichen Krankheitserreger der Kategorie A</u> enthalten. Bemerkung: <i>Biologische Stoffe (Erreger), der Kategorie A, gefährlich für Menschen, sind der UN 2814 bzw. nur gefährlich für Tiere, sind der UN 2900 zuzuordnen. Stoffe der Kategorie A dürfen nicht nach dieser Anleitung befördert werden!</i>

Anzuwendende Gefahrguttransportvorschriften

Rechtsgrundlagen:	IATA-DGR, 58. Ausgabe 2017
Sondervorschriften:	Verpackungsanweisung (VI) 650

Vorgeschriebene Verpackung

	Straße / Schiene ADR	
Verpackungsanweisung:	VI 650	
Versandstück bestehend aus:	Anforderungen	Beispiel
a) Primärverpackung	<ul style="list-style-type: none"> - feuchtigkeits- und flüssigkeitsdicht verschlossen und - biologisch beständig. - Mengenbegrenzung: maximal 1 Liter Inhalt (flüssig). 	
b) Sekundärverpackung	<i>Primärverpackungen (a) mit Polster- und Aufsaugmaterial sind in die Sekundärverpackung (b) (reiß- und durchstoßfest) flüssigkeitsdicht zu verpacken.</i>	
c) Außenverpackung	<i>Sekundärverpackungen (b)</i> <ul style="list-style-type: none"> - sind in starre Außenverpackung(en) (z.B. Kisten aus Pappe) zu verpacken, die 	

	<p>den normalen Transportbedingungen unbeschadet standhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstzulässige Mengen: <ul style="list-style-type: none"> - Maximal 4 x 1 Liter (flüssig) bzw. - Maximal 4 kg (fester Inhalt) 	
--	--	--

Qualität der Außenverpackung:	<p><i>Die Stabilität muss derart sein, dass das Versandstück samt Inhalt eine <u>Fallhöhe von mindestens 1,2 m</u> unbeschadet übersteht.</i></p> <p><i>Mindestens eine Oberfläche der Außenverpackung muss eine <u>Mindestabmessung 100 mm x 100 mm</u> haben!</i></p>	
-------------------------------	---	--

Kennzeichnung außen auf jedem Versandstück

Aufschrift: (mind. 6 mm Zeichenhöhe):	BIOLOGICAL SUBSTANCE, CATEGORY B	Aufschrift und Kennzeichen sind nebeneinander an einer Seite – anzubringen.
Kennzeichen: (mind. 50 mm x 50 mm Seitenlänge; die schwarze Umrandungslinie muss eine Mindestbreite von 2 mm aufweisen.)		
Ausrichtungspfeile: (in gut sichtbarer Größe)	keine	
Namen und Anschriften:	Shipper und Consignee	
Informationen:	Telefonnummer einer verantwortlichen Person	

Beispiel:





ZUSATZVORSCHRIFTEN MIT TROCKENEIS

Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel in Versandstücken beige packt

Ergänzende Vorschriften:	VI 650
Ergänzende Verpackungsanweisung:	<ul style="list-style-type: none">- Das Trockeneis ist zwischen die <i>Sekundärverpackung</i> (b) und die <i>Außenverpackung</i> (c) einzusetzen.- <i>Sekundärverpackung</i> und <i>Außenverpackung</i> müssen so beschaffen sein, dass sie den niedrigen Temperaturen standhalten und nicht geschwächt werden.- Das Trockeneis darf weder die <i>Sekundär-</i> noch die <i>Außenverpackung</i> durchdringen können.- Für eine Gasentlastung im Versandstück ist zu sorgen.
Erforderliche Zusatzaufschrift auf Versandstücken:	Jedes <i>Versandstück</i> ist außen zusätzlich mit folgendem Wortlaut deutlich sichtbar zu kennzeichnen: „UN 1845 DRY ICE, AS COOLANT“

Begleitdokument

Ergänzende Vorschriften:	Sondervorschrift
Erforderlicher Vermerk: (in einem Lieferpapier, Frachtbrief oder ähnlichem Papier)	„UN 1845 DRY ICE, AS COOLANT“
Shipper's Declaration:	Entfällt